



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Flurgrenze

Flurstücksgrenze, vorhanden

Flurstücksgrenze, geplant

Nummer der Grünfläche, z.B. 1

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenvordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAiBodSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessisches Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVMG)
- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 1 BauNVO
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Es werden folgende maximal zulässige Zahlen festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: 0,30

Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: 0,50

Höhe baulicher Anlagen in Meter gem. § 16 (2) 4 BauNVO:

Firsthöhe bzw. Oberkantenhöhe
Flachdach (<= 5°): 7,00 m
Sonstige Dachformen(> 20°): 10,00 m
Traufhöhe, einseitig: 7,00 m

Photovoltaikanlagen (Solarstrom) und Solarthermie-Anlagen (Warmwasserversorgung) dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten. Bei Gebäuden mit Flachdach darf die Oberkantenhöhe baulicher Anlagen um max. 1,0 m überschritten werden.

Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Traufhöhe ist die mittlere Traufhöhe von der Oberkante der vorhandenen Geländeoberfläche im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut gemessen.

Die First- bzw. Oberkantenhöhe baulicher Anlagen wird von der an der in der Mitte des Gebäudes gelegenen, vorhandenen Geländeoberfläche gemessen. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlage wird vom Anschnitt des gewachsenen Bodens am Standort des Gebäudes gemessen.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 23 BauNVO:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden Stellplätze, Garagen und Carports (Offene Garagen), die räumlich und funktional der Hauptnutzung (Gebäude) und dem Nutzungszweck des Baugebietes zuzuordnen sind, im seitlichen Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Grundstücksgrenze sowie zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorgarten) zugelassen.

4. Nutzung solarer Strahlungsenergie

gem. § 9 Absatz 1 Nummer 23b BauGB

Ausstattung von Dachflächen mit Photovoltaik

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solarer Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, die für die Nutzung der Strahlungsenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

Anrechnung von Solarwärme-Kollektoren

Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

5. Regelungen zur Sicherstellung des Einsatzes erneuerbarer Energien und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

gem. § 9 Absatz 1 Nr. 23b und 24 BauGB

Zu errichtende Gebäude müssen den Anforderungen des KfW Effizienzhouses 55 entsprechen. Die Bauherrschaft hat im Rahmen der Planung von Bauvorhaben gegenüber der Stadt Fritzlar den Energie- und Wärmeschutznachweis vorzulegen, in dem die Anforderungen Berücksichtigung finden.

6. Grünordnerische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i. V. m. § 91 HBO

a) Nicht überbaubare Flächen / Nutzungszweck

Zunächst besteht das Recht, die ausgewiesenen Bauflächen entsprechend den vorgegebenen städtebaulichen Werten zu bebauen. Da auf Grund der zulässigen Überbaubarkeit der Flächen keine 100%-ige Überbauung zugelassen wird, verbleiben Freiflächen, die als Garten, Pflanzbeet oder Grünflächen anzulegen sind. Die Regelung zur Anpflanzung von Gehölzen bezieht sich auf die Flächen, die entsprechend der GRZ nicht bebaut werden können. Von diesem nicht überbaubaren Flächenanteil sind mindestens 15% des Grundstücksanteils mit Sträuchern oder Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Mindestens 80% der verwendeten Gehölze müssen standortgerecht sein (siehe auch unter Hinweise Pflanzliste). Die nicht bebauten Flächen sind als Garten- und Freizeitflächen anzulegen.

b) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die Fläche F1 wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als private Grünfläche festgesetzt. Sie ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Zur Förderung einer unterschiedlichen Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften am selben Ort, ist die Fläche in eine extensive Nutzung zu überführen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist zu unterlassen.

Die Fläche F1 ist mit heimischen, standortgerechten Laubholzarten mehrreihig (Pflanzverband 1,5 m) zu bepflanzen, zu unterhalten sowie extensiv zu pflegen. Pro 30 m² Pflanzfläche sind 10 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt / Heister > 2,0 m) zu pflanzen. Zur Ausbildung einer arten- und blütenreichen Fläche sind vorrangig heimische Blühpflanzen, bestehend aus früh-, mittel- und spätblühende strauchartigen Gehölzen, anzupflanzen.

Baumanpflanzungen

Pro Baugrundstück sind mindestens 2 standortgerechte, heimische Laubbäume als Hoch- oder Halbstämme zu pflanzen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen.

Sonstige Bepflanzungen

Zur Einbindung von Grundstücken sind die zur Gemeindestraße Deichacker gelegenen Grundstücksseiten durch eine mindestens 0,9 m und maximal 1,3 m hohe Laubhecke einzufrieden. Einfriedungshecken sind nur mit folgenden Gehölzen zulässig: Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Robuche), Ligustrum vulgare (Liguster), Taxus baccata (Eibe).

c) Dachbegrünungen

Die nachfolgende Regelung gilt für alle Gebäude i. S. des § 2 Abs. 3 HBO, einschließlich Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Bebauungsplanbereich. Die folgende Regelung gilt auch bei einer Errichtung von Photovoltaikanlagen. Dachflächen mit einer Dachneigung bis 20° sind unter Beachtung brandschutztechnischer Bestimmungen vollständig mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss im Mittel 10 cm betragen. Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie)“ Ausgabe 2018 auszuführen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begleitere Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten.

d) Durchführung

Auf den einzelnen Baugrundstücken sind die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Gebäude-nutzung durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

7.1 Gebäudegestaltung

Dächer

Dächer von Hauptgebäuden und Garagen sind nur zulässig mit einer Neigung von 20° bis 45°.

Ausnahmsweise werden Dachneigungen unter 20° zugelassen, sofern sie als Gründächer ausgebildet werden (siehe auch „Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB Dachbegrünungen“).

Gestaltung von Fassaden

Zur Gestaltung der Gebäudefassaden und weiterer Oberflächen sind Materialien bzw. Anstriche mit einem hohen Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) zu verwenden. Helle Farbtöne sind zu bevorzugen.

Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen sind Leuchtdioden (LED) oder voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden. Zum Schutz angrenzender Lebensräume ist der Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Vorzugsweise sind Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) < 2700 K einzusetzen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert.

7.2 Rückhaltung / Nutzung von Niederschlagswasser

Der nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasserabfluss ist einer grundstücksbezogenen Retentionszisterne zuzuführen. Der zulässige Drosselabfluss wird auf 1 Lit/Sek. begrenzt.

Folgendes Mindestfassungsvermögen (Retentionsvolumen) für angeschlossene Flächen ist einzuhalten, für:

- versiegelte Flächen mit einem Abflussabseiwert von 1,0 (z. B. feste Dach-, Stellplatz- und Wegeflächen): 20 l pro m²
- begrünte Dachflächen (Abflussabseiwert von 0,3): 6 l pro m²

Alternativ wird eine Versickerung auf dem Grundstück zugelassen, sofern keine geologischen, wasserwirtschaftlichen oder gesundheitliche Belange entgegenstehen.

7.3 Oberflächenbefestigung

Eine Befestigung mit Beton oder Asphalt wird nicht zugelassen. Soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist, sind Flächenbefestigungen für Wege und sonstiger Grundstücksfreiflächen in wasserdurchlässiger Weise so herzustellen, dass Regenwasser direkt oder über seitlich angrenzende Grünflächen versickern kann. Verwendungsbeispiele: Schotterrasen, Kies, Rasengittersteine, weifugiges Pflaster oder versickerungsfähiges Pflaster.

8. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

8.1. Parkplätze / Stellplatzflächen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fritzlar in der jeweils gültigen Fassung.

8.2. Sicherung von Bodendenkmälern

Bodendenkmäler sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmalschutzgesetz - DSchG) unter Schutz gestellt. Wer bei Erdarbeiten Bodendenkmäler und Kleindenkmäler (historische Gräben, Gräben, etc.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

8.3. Heilquellenschutzgebiete

Der Planbereich liegt in der qualitativen Schutzzone IV für die staatlich anerkannten Heilquellen des Staatsbades Bad Wildungen, festgesetzt am 22.06.1977 (StANZ. Nr. 31, Jahr 1977, Seite 1543). Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

8.4. Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten

Gem. § 35 Abs. 9 HeiNatG ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt wird. Den Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO sind nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

8.5. Bodenschutz

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAiBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Bei der Bauausführung sind die folgenden Merkblätter und DIN-Normen zu beachten.

- Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMULU 2024)
- https://landwirtschaft.hessen.de/umwelt/bodenschutz - Rubrik Bodenschutz beim Bauen + Weitere Informationen

DIN-Normen:

- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

Verwertung von Erdaushub

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden.

Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Meten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freianlagengestaltung naturnah einzuarbeiten.

Überschüssiger Oberboden muss fachgerecht verwertet werden. Unter Berücksichtigung der hohen Ertragsfähigkeit der anstehenden Böden sollte die fachgerechte Verwertung primär durch Aufbringung zur Bodenverbesserung auf weniger ertragsreichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die hierfür zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ (HMUKLV 2020) beschrieben.

8.6. Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzliste) / Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen

Bei der privaten Freiraumgestaltung wird die Verwendung nachfolgender Gehölze empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.

Einzelbäume, mittel- und kleinkronig

- Acer campestre (Feldahorn)
- Crataegus coccinea (Scharlachdorn)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Sorbus aucuparia (Eibesche)
- Corylus colurna* (Baumhasel)
- Crataegus laevigata Paul's Scarlet (Rotdorn)
- Malus sylvestris (Holzapple)
- Pyrus communis (Hofbäume)

Obstbäume, in alten robusten Sorten als Hoch- oder Halbstämme

Apfel, Birne, Südkirsche, Zwetsche, Walnuss

Einzelgehölze 1 Stck./m²

- Acer campestre (Feldahorn)
- Corylus avellana (Hasel)
- Cornus sanguinea (Hartweide)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Salix caprea (Schwarzweide)
- Sorbus aucuparia (Eibesche)
- Taxus baccata (Eibe)
- Viburnum opulus (Wasserschneeball)
- Buddleja davidii (Schmetterlingsflieder)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Crataegus monogyna oxyacantha (Weißdorn)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Malus sylvestris (Holzapple)
- Pyrus communis (Wildbirne)
- Rubus idaeus (Himbeere)
- Rosa rubiginosa (Weinrose)
- Sambucus nigra (Schwarze Holunder)
- Sorbus torminalis (Eisbeere)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Campsis radicans (Trompetenblume)
- Hedera helix (Efeu)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Lonicera periclymenum (Geißblatt)
- Polygonum aubertii (Knöterich)
- Wisteria sinensis (Blauregen)

Schling- und Rankpflanzen

- Aristolochia durior (Pfeifenwinde)
- Clematis vitalba u. in Sorten (Waldreben)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)
- Wisteria sinensis (Blauregen)

Heckenpflanzen

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Fagus sylvatica (Robuche)
- Taxus baccata (Eibe)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar den Bebauungsplan Fritzlar-Ungedanken Nr. 10, Bereich „Deichacker 4 und 6“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Fritzlar, den _____

Der Magistrat der Stadt Fritzlar
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat in ihrer Sitzung am 08.05.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Fritzlar - Ungedanken Nr. 10, Bereich „Deichacker 4 und 6“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 00.00.2026 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat in ihrer Sitzung am 00.00.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes Fritzlar - Ungedanken Nr. 10, Bereich „Deichacker 4 und 6“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2026 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 00.00.2026 bis 00.00.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Fritzlar - Ungedanken Nr. 10, Bereich „Deichacker 4 und 6“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 00.00.2026 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Fritzlar, den _____

Der Magistrat der Stadt Fritzlar
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Fritzlar, den _____

Der Magistrat der Stadt Fritzlar
Bürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beschaltete Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beschaltete Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

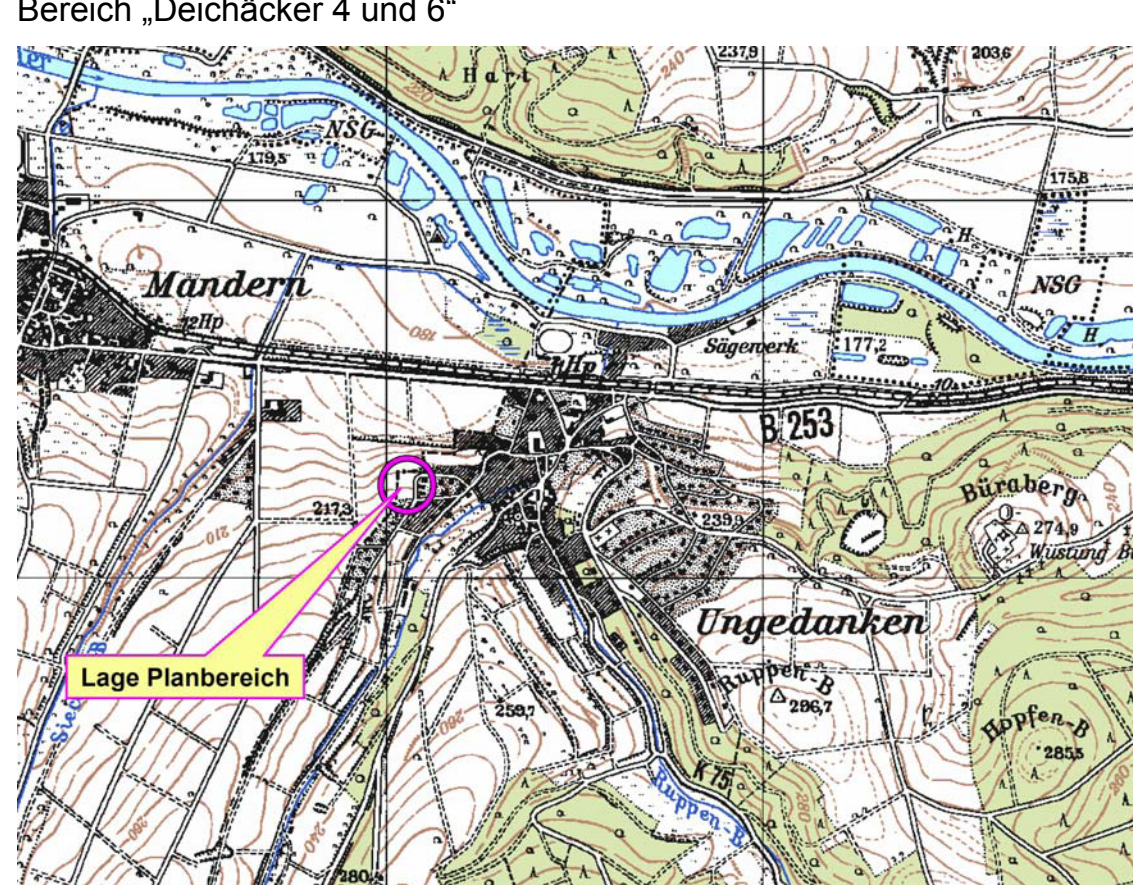
Fritzlar, den _____

Der Magistrat der Stadt Fritzlar
Bürgermeister

Stadt Fritzlar , Stadtteil Ungedanken

Bebauungsplan Fritzlar - Ungedanken Nr. 10

Bereich „Deichacker 4 und 6“



0481 – Stand: 18.03.2026

Übersichtspläne ohne Maßstab



Büro für Stadtbaugesamtes

Dipl. Ing. Helmut Meißner Stadtebautechniker - Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 - 34265 Edernünde
Tel 05665/ 969 0110 - Fax 05665/ 969 0113 - mail: info@meissner-stbw.de